

Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Herdecke (Musikschulgebührensatzung) vom 20.07.2010

3.3

geändert durch Satzung vom 24.07.2013, 29.06.2015, 18.10.2018 und 25.06.2020

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Musikschule Herdecke erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten öffentlich-rechtliche Gebühren nach § 6 KAG.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die/der TeilnehmerIn erstmals zum Unterricht eingeteilt wird. Die Gebührenpflicht besteht auch während der allgemeinen Schulferien. Die Monatsgebühr halbiert sich, wenn die/der TeilnehmerIn erst zur Monatsmitte in den Kurs eingeteilt wird. Die volle Monatsgebühr besteht hingegen auch dann, wenn der Kurs wegen der allgemeinen Schulferien erst zur Monatsmitte oder später beginnt.
- (3) Die Gebührenpflicht bleibt von einem Unterrichtsausfall infolge epidemischer Lagen, sonstiger höherer Gewalt oder Krankheit des Unterrichtspersonals bis zu sechs Wochen unberührt. Geht der Unterrichtsausfall über sechs Wochen hinaus, werden die Gebühren ab der siebten Woche anteilig erstattet.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis endet (vgl. § 8 der Musikschulsatzung).
- (5) Für Kurse in Ergänzungsfächern (z. B. Sing- und Instrumentalgruppen, Orchester) werden keine Gebühren erhoben, sofern auch eine Teilnahme in einem Hauptfachunterricht gegeben ist.

§ 2 GebührensschuldnerIn

Zur Zahlung sind die TeilnehmerInnen, bei Minderjährigen die gesetzlichen VertreterInnen, verpflichtet.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühren werden vierteljährlich zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. fällig. Sie werden auch für die Zeit der allgemeinen Schulferien erhoben.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die monatliche Gebühr beträgt
 1. in der Grundstufe
(Unterricht im Klassenverband) 26,50 €
 2. in der Unter-, Mittel- und Oberstufe bei
 - a) großen Gruppen (ab sechs Teilnehmer)
- 60 Minuten -
für Kinder und Jugendliche 26,50 €
für Erwachsene 34,00 €
 - b) kleinen Gruppen (ab zwei Teilnehmer)
- 45 Minuten -
2-er Gruppe für Kinder und Jugendliche 50,50 €
2-er Gruppe für Erwachsene 64,50 €
3-er Gruppe für Kinder und Jugendliche 41,50 €
3-er Gruppe für Erwachsene 56,50 €
4-er Gruppe für Kinder und Jugendliche 33,50 €
4-er Gruppe für Erwachsene 47,50 €
5-er Gruppe für Kinder und Jugendliche 29,50 €
5-er Gruppe für Erwachsene 43,00 €

6-er Gruppe für Kinder und Jugendliche	26,50 €
6-er Gruppe für Erwachsene	34,00 €
c) Einzelunterricht - 30 Minuten - für Kinder und Jugendliche	60,00 €
für Erwachsene	81,00 €
Einzelunterricht - 45 Minuten - für Kinder und Jugendliche	89,50 €
für Erwachsene	121,00 €
3. bei Keyboard-Unterricht für Kinder und Jugendliche	37,50 €
für Erwachsene	51,00 €
4. für das Ausborgen von Instrumenten	15,00 €
für die Teilnahme an einem Ergänzungsfach, falls kein Hauptfach belegt wird,	8,00 €
Chor/Ensemble für Kinder und Jugendliche	9,00 €
Chor/Ensemble für Erwachsene	13,00 €
(2) Im Fach Klavier wird eine monatliche Zusatzgebühr erhoben von	1,50 €.
(3) Die monatliche Gebühr beträgt im Bereich der Abteilung Tanz und Bewegung (klassisches Ballett, Jazzdance, Modern Dance, allgemeine Tanzausbildung, Tai-Chi, gymnastische Bewegung mit Tanzelementen)	
für Kinder und Jugendliche -60 Minuten-	34,00 €,
für Kinder und Jugendliche -90 Minuten-	44,00 €,
für Erwachsene -60 Minuten-	36,00 €,
für Erwachsene -90 Minuten-	46,00 €.
(4) Als Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Gebührensatzung gelten Minderjährige vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Darüber hinaus können Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Gebührentarif für Kinder und Jugendliche in Anspruch nehmen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie sich noch in einer allgemeinen schulischen Ausbildung befinden (Schülerinnen und Schüler) oder dass für sie ein Anspruch auf Bezug von Kindergeld besteht.	
(5) Bei der Verringerung kleiner Gruppen gemäß § 5 Absatz 4 der Musikschulsatzung erhöhen sich die monatlichen Gebühren für die Teilnehmer entsprechend ihrer verbleibenden Anzahl mit dem Beginn des übernächsten Monats.	

§ 5

Ermäßigung

- (1) Eine Ermäßigung der Gebühren nach § 4 Absatz 1 Nummern 1, 2, 3, und 5 sowie § 4 Absatz 3 wird nach Maßgabe der Absätze 2 bzw. 3 auf Antrag als Sozialermäßigung oder Geschwisterermäßigung gewährt. Eine Ermäßigung der Gebühren nach § 4 Abs. 3 wird nach Maßgabe des Absatzes 4 auf Antrag zusätzlich als Ermäßigung für Mehrfachbelegung gewährt.
- (2) Eine Sozialermäßigung von 75 % der Gebühren nach § 4 Absatz 1 Nummern 1, 2, 3, und 5 sowie § 4 Absatz 3 wird gewährt, wenn das Einkommen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers den Regelsatz für Sozialhilfe zuzüglich der zu zahlenden Wohnungsmiete unterschreitet. Geht das Einkommen über den Regelsatz für Sozialhilfe zuzüglich der zu zahlenden Wohnungsmiete hinaus, werden 10 % des überschreitenden Betrages zusätzlich als Gebühr erhoben. Bei in Schul- oder Berufsausbildung stehenden und bei noch nicht schulpflichtigen Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern wird das Einkommen ihrer Eltern zugrunde gelegt. Lebt ein(e) AntragstellerIn in Haushaltsgemeinschaft mit den Eltern, ist deren Einkommen mit anzurechnen. Unterhaltsansprüche nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) werden berücksichtigt.
- (3) Besuchen Geschwister die städtische Musikschule, wird eine Geschwisterermäßigung von 10 % je Kind gewährt. Für jedes weitere Geschwisterkind erhöht sich die Ermäßigung für alle Geschwister um jeweils 5 %. Für volljährige Geschwister wird eine Ermäßigung gewährt, wenn

diese über kein eigenes Einkommen verfügen und die Gebühren weiter von den Eltern gezahlt werden.

- (4) Belegt ein(e) TeilnehmerIn mehr als ein Fach innerhalb der Abteilung Tanz und Bewegung, wird eine Ermäßigung von 10 % gewährt.
- (5) Eine Ermäßigung der Gebühren nach § 5 Absatz 1 bis Absatz 4 wird nur für den Zeitraum der Inanspruchnahme der Musikschule gewährt, in dem die TeilnehmerInnen ihren Erstwohnsitz in Herdecke haben.

§ 6

Inkrafttreten *)

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung für die städtische Musikschule vom 30.06.2009 außer Kraft.

*)

Satzung	vom 20.07.2010	am 01.10.2010,
01. Änderungssatzung	vom 24.07.2013	am 01.10.2013,
02. Änderungssatzung	vom 29.06.2015	am 01.07.2015,
03. Änderungssatzung	vom 18.10.2018	am 01.01.2019 und
04. Änderungssatzung	vom 25.06.2020	am 16.03.2020 in Kraft getreten.